

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/6 L517 2001156-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2014

Entscheidungsdatum

06.05.2014

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs3 Satz2

1. BBG § 1 heute
 2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes XXXX, XXXX vom 28.03.2013, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes römisch 40, römisch 40 vom 28.03.2013, beschlossen:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bundessozialamtes, XXXX vom 28.03.2013, XXXX gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben und zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bundessozialamtes, römisch 40 vom 28.03.2013, römisch 40 gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgehoben und zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idGF zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idGF zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Verfahrensgang

Am 23.08.2012 stellte die beschwerdeführende Partei (in Folge bP genannt) einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

Am 28.01.2013 wurde eine aktenmäßige fachärztliche Begutachtung vorgenommen sowie ein diesbezügliches Sachverständigengutachten erstellt.

Am 19.02.2013 wurde die bP durch das Bundessozialamt XXXXh (in Folge belangte Behörde - bB genannt) zur Stellungnahme aufgefordert. Am 19.02.2013 wurde die bP durch das Bundessozialamt römisch 40 h (in Folge belangte Behörde - bB genannt) zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit 28.03.2013 erging der Bescheid der bB an die bP, in welchem ihr Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wurde, da sie mit einem Grad der Behinderung von 40 vH die Voraussetzungen nicht erfüllte.

Am 17.06.2013 langte die Berufung der bP gegen den Bescheid der bB bei der Berufungskommission ein. Es wurden weitere Unterlagen der bP beigelegt.

Am 17.06.2013 wurde die bB von der Bundesberufungskommission um Einholung von weiteren Sachverständigengutachten ersucht.

Am 14.08.2013 wurde eine fachärztliche Begutachtung vorgenommen sowie ein diesbezügliches Sachverständigengutachten erstellt (datiert mit 21.09.2013).

Am 18.11.2013 wurde eine weitere fachärztliche Begutachtung vorgenommen sowie ein Bezug nehmendes Sachverständigengutachten erstellt (datiert mit 18.11.2013).

Am 07.02.2014 langte der Akt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Schreiben vom 12.02.2014 wurden die bP und die bB vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihnen Parteiengehör eingeräumt.

Am 04.03.2014 langte die Stellungnahme der bP beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Am 23.08.2012 stellte die bP einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses. Von der bP wurden diesbezüglich nachfolgende medizinische Unterlagen bzw. Befunde beigelegt:

Ärztlicher Entlassungsbericht (Seite 1 von 5) der XXXX vom 14.11.2011Ärztlicher Entlassungsbericht (Seite 1 von 5) der römisch 40 vom 14.11.2011

Kurzinformation über stationären Aufenthalt desXXXX vom 09.08.2012.

Weiters brachte die bP ein Konvolut von medizinischen Unterlagen der XXXX bei, welches bei der bB am 11.09.2012 einging.Weiters brachte die bP ein Konvolut von medizinischen Unterlagen der römisch 40 bei, welches bei der bB am 11.09.2012 einging.

Mit Schreiben vom 06.12.2012 forderte die bB die Übermittlung von Krankengeschichten bei der XXXX sowie die Übermittlung eines Kurgutachtens der XXXX bei der Pensionsversicherungsanstalt XXXX jeweils zur Person der bP an.Mit Schreiben vom 06.12.2012 forderte die bB die Übermittlung von Krankengeschichten bei der römisch 40 sowie die Übermittlung eines Kurgutachtens der römisch 40 bei der Pensionsversicherungsanstalt römisch 40 jeweils zur Person der bP an.

Am 28.01.2013 erfolgte im Auftrag der bB eine aktenmäßige fachärztliche Begutachtung von XXXX, da sich die bP im Krankenhaus befand und aus diesem Grund bei der bB um aktenmäßige Begutachtung ersuchte. Das Bezug nehmende Sachverständigengutachten zur Person der bP, welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt:Am 28.01.2013 erfolgte im Auftrag der bB eine aktenmäßige fachärztliche Begutachtung von römisch 40 , da sich die bP im Krankenhaus befand und aus diesem Grund bei der bB um aktenmäßige Begutachtung ersuchte. Das Bezug nehmende Sachverständigengutachten zur Person der bP, welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt:

Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010):Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,);

Anamnese und Sozialanamnese:

Halbschlitten rechts

Hilfsbefunde:

XXXX vom 11/11, Abl. 8: Varusgonarthrose rechts,XXXX vom 05/11, Abl. 10 ff_ Halbschlitten re; unteren Cervikalsyndrom; XXXX vom 10.10.11, Abl. 24-29: Postraumatische Lockerung und Femurkufe bei liegender Halbschlittenprothese rechts; XXXX vom 13.06.12, Abl. 33-37: V.a Opticusmeningeom li; XXXX 25.10.12, Abl. 48 ff: Opticusgliom links, Tumorteilresektion am 01.08.12römisch 40 vom 11/11, Abl. 8: Varusgonarthrose rechts,römisch 40 vom 05/11, Abl. 10 ff_ Halbschlitten re; unteren Cervikalsyndrom; römisch 40 vom 10.10.11, Abl. 24-29: Postraumatische Lockerung und Femurkufe bei liegender Halbschlittenprothese rechts; römisch 40 vom 13.06.12, Abl. 33-37: römisch fünf.a Opticusmeningeom li; römisch 40 25.10.12, Abl. 48 ff: Opticusgliom links, Tumorteilresektion am 01.08.12

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung:

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkung, welche voraussichtlich länger als sechs

Monate andauern werden:

Begründung der Rahmensätze:

1 Kniegelenksbeschwerden rechts

Pos. Nr. 02.05.18 GdB 20 %

2 Wirbelsäulenbeschwerden

Pos. Nr. 02.01.02 GdB 40 %

3 Opticustumor

Pos. Nr. 13.01.01 GdB 20 %

Begründung der Position bzw. der Rahmensätze:

Ad 1: Halbschlittenimplantation rechts bei Varusgonarthrose, Revision nach posttraumatische Lockerung

Ad 2: degenerative Veränderung d. Halswirbelsäule mit Lähmungserscheinung linke obere Extremität

Ad 3: Opticustumor links, osteoplastische Kraniotomie und Tumorektomie, keine weitere Behandlung notwendig, Visus nicht beeinträchtigt

Gesamtgrad der Behinderung 40 v.H

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Ges. GdB wird durch Pkt. 2 gegeben, andere Leiden steigern wegen Geringfügigkeit nicht weiter

Die führende funktionelle Einschränkung wird durch die funktionelle Einschränkung lfd. Nr. 1,3 nicht erhöht

Begründung: s.o.

Folgende im Antrag bzw. in den beigelegten Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen haben keinen Krankheitswert bzw. bedingen keine dauernde (6 Monate überschreitend) Behinderung:

andere Beschwerden ohne Krankheitswert

Das Gutachten wurde der bP mit Schreiben vom 19.02.2013 im Rahmen des Parteiengehörs beigebracht.

Am 28.03.2013 erging der Bescheid der bB an die bP, in welchem ihr Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen wurde und der bP mitgeteilt wurde, dass diese mit einem Grad der Behinderung von 40 vH die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfülle.

Am 17.06.2013 ging die Berufung der bP fristgerecht bei der Bundesberufungskommission ein, in welcher sie sinngemäß ausführte, dass der festgestellte Grad der Behinderung zu gering sei, da sie aufgrund eines Augenhöhlentumors unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide. Die bP legte diesbezüglich zwei Arztberichte vom 22.01.2013 und vom 20.03.2013 sowie zwei Operationsberichte vom 19.03.2013 und vom 03.08.2013 der XXXX bei. Am 17.06.2013 ging die Berufung der bP fristgerecht bei der Bundesberufungskommission ein, in welcher sie sinngemäß ausführte, dass der festgestellte Grad der Behinderung zu gering sei, da sie aufgrund eines Augenhöhlentumors unter starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide. Die bP legte diesbezüglich zwei Arztberichte vom 22.01.2013 und vom 20.03.2013 sowie zwei Operationsberichte vom 19.03.2013 und vom 03.08.2013 der römisch 40 bei.

Am 17.06.2013 wurde die bB von der Bundesberufungskommission um Einholung von weiteren ärztlichen Sachverständigengutachten zur Person der bP ersucht.

Die bP wurde am 14.08.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei XXXX eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 21.09.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt: Die bP wurde am 14.08.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei römisch 40 eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 21.09.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt:

Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010): Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,);

Anamnese und Sozialanamnese:

Halbschlittenprothesenimplantation re. Kniegelenk Mai 2011, Wechseloperation September 2011, operative Gebärmutterentfernung vor Jahren, eine Raumforderung li. orbital ist bekannt, dbzgl. 2x Operation, Bandscheibenprotrusion C6/C7 ist bekannt. Gegen den Bescheid vom 28.03.2013 (40 v. 100) wurde Berufung eingelegt.

Derzeitige Beschwerden:

Die Patientin berichtet, sie leide unter einer Minderbelastbarkeit, kann die Hausarbeit kaum mehr verrichten. Sie könne aber sitzen und sie könne geistig arbeiten. Dieser Zustand habe sich nach den 2 Gehirnoperationen verschlechtert. Sie leide unter einem Bandscheibenvorfall des Segments C6/C7. Sie habe 2 Knieoperationen auf der re. Seite gehabt 2011. Sie habe früher bis zu über 12 Stunden pro Tag gearbeitet, nunmehr könne sie das nicht mehr, müsse immer wieder Pausen machen, fühle sich eingeschränkt und aus dem Leben gerissen. Weiters könne sie nur mehr im Halbsitzen schlafen, sie könne nicht liegen und zwar wegen des Bandscheibenvorfalles der Halswirbelsäule. Wenn sie darauf liege, dann habe sie nämlich Schmerzen. Sie habe dbzgl. bereits eine Physiotherapie gemacht, die Beschwerden seien dadurch nicht besser geworden. Bzgl. des re. Kniegelenks habe sie ebenfalls Beschwerden im Sinne einer Wetterfühligkeit und sie könne nicht auf dem re. Kniegelenk knien. Sie könne aber gehen und laufen und sie könne das re. Kniegelenk bis 130 ° abbiegen. Sie habe wegen ihrer Beschwerden den Reitsport aufgegeben.

Status - Fachstatus:

re. Kniegelenk:

Erguss:

Extension / Flexion: 0/0/140

Stabilität: stabil in allen Ebenen

vordere Schublade: negativ

hintere Schublade: negativ

Lachmann: negativ

mediale Meniskuszeichen: negativ

laterale Meniskuszeichen: negativ

Druckschmerz: 0

Poplitea: frei

Muskulatur: keine Muskelatrophien

Zahlenzeichen: negativ

HWS:

Links-/ Rechtsrotation: 60/0/60

Links-/ Rechtsseitneigung: 30/0/30

Ante-/Retroflexion: 30/0/30

Musculus trapezius: bds. nicht wesentlich verkürzt

Sensibilität und Motorik der OE: seitengleich normal

BWS und LWS normal beweglich und ohne Schmerzauslösung im Untersuchungsgang. Beide Sprung-, li. Knie-, beide Hüft-, Schulter-, Ellbogen- und Handgelenke normal beweglich und ohne Schmerzauslösung im Untersuchungsgang.

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung vom 14.08.2013

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

1 Zust. N. Schlittenprothesenimplantation des re. Kniegelenks 2011 und Wechseloperation, optimale Beweglichkeit, kein objektivierbarer Reizzustand, normale Beweglichkeit des re. Kniegelenks, Wetterfühligkeit

Pos. Nr. 02.05.18 GdB 10 %

2 chronische Beschwerden der Halswirbelsäule bei Bandscheibenschaden C6/C7, gute Funktion, kein objektivierbares wirbelsäulenbedingtes motorisches Defizit, geringer Reizzustand

Pos. Nr. 02.01.01 GdB 20 %

Begründung der Position bzw. der Rahmensätze:

1: es besteht eine optimale Beweglichkeit des re. Kniegelenks ohne objektivierbaren Reizzustand. Die Narbenbeschwerden beim Knien und die Wetterfühligkeit wurden berücksichtigt. - 10 %

2: es bestehen degenerative Veränderungen der Halswirbelsäule mit einer Bandscheibenprotrusion des Segments C6/C7 (lt. Patientin wurde 2013 bereits neuerlich eine MRT der Halswirbelsäule durchgeführt, diesmal mit dem Ergebnis eines Bandscheibenvorfalles C6/C7), die Beweglichkeit der Halswirbelsäule ist gut und der Reizzustand ist ausgesprochen gering, es bestehen keine neurologischen Defizite -20%

Gesamtgrad der Behinderung 20 v.H.

Die führende funktionelle Einschränkung wird durch die funktionelle Einschränkung lfd. Nr. 1 nicht erhöht

Begründung: Geringfügigkeit

Folgende im Antrag bzw. in den beigelegten Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen haben keinen Krankheitswert bzw. bedingen keine dauernde (6 Monate überschreitend) Behinderung:

Problematik der li. Orbita - diese Problematik fällt in den neuro-chirurgischen oder augenfachärztlichen Bereich.

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Beantwortung der Fragen der Berufungskommission:

Zu den Einwendungen der Berufungswerberin Abl. 74/1 ist zu sagen, dass diese Einwendungen nicht das orthopädische Fachgebiet betreffen.

Zu den in 1. Instanz vorgelegten Befunden Abl. 8-40, 48-54, 64-71 ist zu sagen, dass diese Befunde zur Kenntnis genommen und gewürdigt wurden.

Zu den in 2. Instanz vorgelegten Befunden Abl. 74/2-9 ist zu sagen, dass diese Befunde nicht das orthopädische Fachgebiet betreffen.

Zum Vergleichsgutachten ist zu sagen, dass keines vorliegt.

Zum Gutachten 1. Instanz Abl. 56-60, 63 ist zu sagen, dass hier kein klinischer Befund vorliegt und keine Begründung für die Positionen und Rahmensätze. Lähmungserscheinungen der li. oberen Extremität wie unter Punkt "Begründung der Positionen und Rahmensätze" bei Punkt 2 gegeben, liegen jedenfalls nicht vor und wären aus den radiologischen Befunden auch keinesfalls erklärbar. Eine Einschätzung mit Pos. 02.01.02 und 40 % ist daher aus orthopädischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der vorliegenden funktionellen Einschränkungen liegen die medizinischen Voraussetzungen für die Vornahme nachstehender Zusatzeintragungen vor:

Mit "Ja" angekreuzt wurde:

ist Trägerin eines Metallimplantats

In weiterer Folge wurde die bP am 18.11.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei XXXX eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 18.11.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt: In weiterer Folge wurde die bP am 18.11.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei römisch 40 eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 18.11.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Einschätzungsverordnung erstellt:

Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010): Ärztliches Sachverständigengutachten nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,):

Anamnese:

Tumor li Augenhöhle im Juni 2012 festgestellt, 1. OP am 01.08.2012,

2. OP am 13.3.13.

Durchuntersuchung wegen Schulterschmerzen, Feststellen eines Optikustumors links als Zufallsbefund, kein Gesichtsfeldausfall. Zustand nach 2 OP's re Kniegelenk 2010 und 2011.

Derzeitige Beschwerden:

Hätte keine Kraft mehr, sei sofort erschöpft; manchmal Durchschlafstörungen; keine depressive Verstimmung; Nacken- und Rückenschmerzen.

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Vorgelegte med. Beweismittel - siehe Zuweisung bmask vom 17. Juni 2013

Status - Fachstatus:

Klinisch Neurologisch:

Hirnnerven:

I: anamn oB

II: Gesichtsfeld bei Fingerprüfung intakt, Visus unauffällig

III, IV, VI: Augenmotilität koordiniert, kein Nystagmus, Pupillen rund isocor, prompte Reaktion auf L. Grömisches drei, römisch vier, VI: Augenmotilität koordiniert, kein Nystagmus, Pupillen rund isocor, prompte Reaktion auf L. C

V: Sensibilität im Gesicht sgl. CoR Masseterreflex bds auslösbar

VII: linke Lidspalte kleiner

VIII: Gehör bei klinischer Prüfung oB

IX, X: Gaumensegel symm., Würgreflex, Schlucken oB, keine Heiserkeit römisch neun, X: Gaumensegel symm., Würgreflex, Schlucken oB, keine Heiserkeit

XI: Kopfdrehen, Schulterheben sgl.

XII: Zunge symmetrisch innerviert, gerade vorgestreckt

Obere Extremität:

RE-Händerin, Trophik oB Tonus bds normal, Motilität aktiv und passiv frei, GK sgl, gut kein Fingertremor, Eudiadochokinese, FNV bds zielsicher, kein Intentionstremor, BR, TR, BRR symmetrisch mittellebhaft, Positionsversuch ohne Absinken, ohne Pronation

kein Tremor, Sensibilität oB, Knips bds. negativ

Stamm: BHR in allen 3 Etagen sgl.

Untere Extremität:

Trophik oB Tonus bds normal, Motilität aktiv und passiv frei,

GK in allen Abschnitten sgl. gut, Sensibilität oB, Lasague bds negativ, KHV zielsicher, QR, TSR sgl, Babinski bds negativ

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs

Monate andauern werden:

Begründung der Rahmensätze:

1 Chronische Nacken- und Rückenschmerzen bei bekannter Bandscheibenprotrusion C6/C7 ohne radikuläre Ausfälle

Pos. Nr. 02.01.01. GdB 20 %

Gesamtgrad der Behinderung 20 v.H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Gesamtgrad der Behinderung wie im Gutachten XXXX nach 02.01.01. mit 20%, da klinisch neurologisch kein radikulärer Ausfall objektivierbar, auch keine Hinweise für das Vorliegen einer depressiven Symptomatik, für angegebene Minderbelastbarkeit neuropsychiatrisch keine Ursache erhebbar, empfehle noch internes Konsilium. Zustand nach 2 Ops bei bestehender Raumforderung links intraorbital, klinisch kein Gesichtsfeldausfall, empfehle noch ophthalmologisches Konsilium. Gesamtgrad der Behinderung wie im Gutachten römisch 40 nach 02.01.01. mit 20%, da klinisch neurologisch kein radikulärer Ausfall objektivierbar, auch keine Hinweise für das Vorliegen einer depressiven Symptomatik, für angegebene Minderbelastbarkeit neuropsychiatrisch keine Ursache erhebbar, empfehle noch internes Konsilium. Zustand nach 2 Ops bei bestehender Raumforderung links intraorbital, klinisch kein Gesichtsfeldausfall, empfehle noch ophthalmologisches Konsilium.

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Im Vergleich zum Vorgutachten XXXX keine Änderung Im Vergleich zum Vorgutachten römisch 40 keine Änderung.

Am 11.02.2014 langte der Akt beim Bundesverwaltungsgericht, als neue Rechtsmittelinstanz die Berufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten ersetzend, ein.

Mit Schreiben vom 12.02.2014 wurden die bP und die bB vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihnen Parteiengehör eingeräumt.

Am 04.03.2014 langte die Stellungnahme der bP beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2.0. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Der oben unter Punkt römisch zwei.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich durch Einsicht in das zentrale Melderegister bzw. aus den im Akt befindlichen Unterlagen.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgFBundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF

Bundesbehindertengesetz BBG, BGBl. Nr. 283/1990 idgFBundesbehindertengesetz BBG, Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idgF

Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgFBundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgFVerwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF

Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idgFVerwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden 3.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

...

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gem. § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gem. Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Bezug nehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2 ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Bezug nehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2 ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Z1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 hat, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 leg. cit nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde

dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen durch Einholung von weiteren Sachverständigengutachten vorzunehmen wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd § 28 Abs. 2 VwGVG nicht beschleunigen und auch keine Kostenersparnis mit sich bringen. Die Behörde ist in diesem Fall an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, hat, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, leg. cit nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Z1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen durch Einholung von weiteren Sachverständigengutachten vorzunehmen wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG nicht beschleunigen und auch keine Kostenersparnis mit sich bringen. Die Behörde ist in diesem Fall an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht.

§ 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Nach Ansicht des Gerichtes liegt zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die Prüfung der Beschwerde vor. Eine Senatszuständigkeit, wie sie im § 45 Abs 3 BBG normiert ist, wird dadurch aber nicht begründet. Dies ergibt sich u.a. aus § 28 iVm § 31 VwGVG in Zusammenschau mit der zitierten Bestimmung des BBG. Laut § 45 Abs 3 BBG liegt eine zwingende Senatszuständigkeit hinsichtlich Entscheidungen in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung vor. Im gegenständlichen Fall bedarf es aber keiner Entscheidung auf Grundlage der zitierten Bestimmung des BBG. Nach Ansicht des Gerichtes liegt zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die Prüfung der Beschwerde vor. Eine Senatszuständigkeit, wie sie im Paragraph 45, Absatz 3, BBG normiert ist, wird dadurch aber nicht begründet. Dies ergibt sich u.a. aus Paragraph 28, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG in Zusammenschau mit der zitierten Bestimmung des BBG. Laut Paragraph 45, Absatz 3, BBG liegt eine zwingende Senatszuständigkeit hinsichtlich Entscheidungen in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung vor. Im gegenständlichen Fall bedarf es aber keiner Entscheidung auf Grundlage der zitierten Bestimmung des BBG.

Schlussfolgernd liegt keine Zuständigkeit für einen Senat iSd § 45 Abs 3 BBG, sondern eine Einzelrichterzuständigkeit iSd § 6 BVwGG vor. Schlussfolgernd liegt keine Zuständigkeit für einen Senat iSd Paragraph 45, Absatz 3, BBG, sondern eine Einzelrichterzuständigkeit iSd Paragraph 6, BVwGG vor.

3.3. Die bP brachte bereits in Ihrem Antrag vom 23.08.2012 vor, dass sie verschiedenste Leiden habe, welche sie in weiterer Folge mit einzelnen Befunden belegte. Sie brachte neben einem Opticusgliom links auch eine implantierte Halbschlittenprothese im rechten Knie sowie eine Bandscheibenvorwölbung (C6/C7) und Unterzucker vor. Die bB ließ folglich durch einen Sachverständigen (Arzt für Allgemeinmedizin) ein Gutachten erstellen, in dem der Grad der Behinderung der bP erhoben werden sollte. Die Gutachterin stellte hierbei fest, dass die Wirbelsäulenbeschwerden der bP als Hauptleiden einen Gesamtgrad der Behinderung von 40 vH ergeben und das Opticusgliom sowie die Halbschlittenprothese im rechten Knie keinen erhöhenden Einfluss auf den Gesamtgrad der Behinderung hätten.

Weitere von der bP ins Treffen geführte Beschwerden seien laut Gutachten ohne Krankheitswert und hätten demnach ebenfalls keinen Einfluss auf den Gesamtgrad der Behinderung.

Dieses Ergebnis wurde der bP im Rahmen des Parteieingehörs zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme durch die bP unterblieb und fanden sich demnach die Ergebnisse der Erstbegutachtung im Bescheid der bB vom 28.03.2013, gegen welchen die bP in weiterer Folge Berufung einbrachte.

Im vorangegangenen Ermittlungsverfahren wurden die verschiedenen von der bP eingebrachten Leiden lediglich von einem Allgemeinmediziner beurteilt. Aus diesem Grund wurde die bB mittels Schreiben vom 17.06.2013 von der Berufungskommission ersucht, weitere ärztliche Sachverständigengutachten aus den Bereichen Orthopädie und Neurologie zur Person der bP einzuholen. Im daraufhin eingeholten orthopädischen Sachverständigengutachten vom 21.09.2013 wurde vom Gutachter als führendes Leiden die chronischen Beschwerden der Halswirbelsäule bei Bandscheibenschaden C6/C7 angegeben und die Schlittenprothesenimplantation mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 10 vH bewertet. Jene Einwendungen der bP, welche nicht das orthopädische Fachgebiet betreffen, wurden von der Bewertung durch den Sachverständigen ausgenommen. Im neurologischen Sachverständigengutachten vom 18.11.2013 wurde hinsichtlich der chronischen Nacken- und Rückenschmerzen bei bekannter Bandscheibenprotrusion C6/C7 keine Änderung zum orthopädischen Vorgutachten festgestellt und führte der Sachverständige weiters aus, dass hinsichtlich der angegebenen Minderbelastbarkeit der bP neuropsychiatrisch keine Ursache erhebbar sei und er ein internes Konsilium empfehle. Betreffend des Zustandes der bP nach 2 erfolgten Operationen bei bestehender Raumforderung links intraorbital bestehe klinisch kein Gesichtsfeldausfall und führte der Sachverständige weiters aus, dass er ein ophthalmologisches Konsilium empfehle.

Diesbezüglich sei im Speziellen auf die Entscheidung des VwGH vom 08.08.2008, Zl.2004/09/0124, hingewiesen, die besagt, dass Gegenstand der Gesamteinschätzung die durch das Zusammenwirken mehrerer Leiden bzw. Leidensmomente bewirkte Beeinträchtigung der gesamten körperlichen und seelischen Beschaffenheit des Behinderten in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben ist.

Steht der maßgebliche Sachverhalt fest oder ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Steht der maßgebliche Sachverhalt fest oder ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Durch die Zurückverweisung wird die Rechtssache nicht materiell erledigt, sondern es handelt sich um eine prozessuale Entscheidung. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senats und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Durch die Zurückverweisung wird die Rechtssache nicht materiell erledigt, sondern es handelt sich um eine prozessuale Entscheidung. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Satz 1 und 2 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senats und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses.

Da die gegenständliche Rechtssache für eine materielle Entscheidung mangels hinreichend feststehenden Sachverhaltes (fehlendes internes und ophthalmologisches Konsilium) für den Senat noch nicht verhandlungs- bzw. entscheidungsreif war, ergibt sich die Zuständigkeit für diese Zurückverweisung als Einzelrichter und ist unter Zugrundelegung der oben angeführten Erwägungen der Bescheid nach § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und zur neuerlichen Erlassung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Da die gegenständliche Rechtssache für eine materielle Entscheidung mangels hinreichend feststehenden Sachverhaltes (fehlendes internes und ophthalmologisches Konsilium) für den Senat noch nicht verhandlungs- bzw. entscheidungsreif war, ergibt sich die

Zuständigkeit für diese Zurückverweisung als Einzelrichter und ist unter Zugrundelegung der oben angeführten Erwägungen der Bescheid nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und zur neuerlichen Erlassung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

3.4. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.4. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil im gegenständlichen Fall die Entscheidung als Einzelrichter gemäß § 6 BVwGG iVm § 28 Abs. 3 VwGVG von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich liegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes Gründe vor, insbesondere aufgrund der im § 45 Abs. 3 BBG normierten Senatszuständigkeit, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil im gegenständlichen Fall die Entscheidung als Einzelrichter gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich liegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes Gründe vor, insbesondere aufgrund der im Paragraph 45, Absatz 3, BBG normierten Senatszuständigkeit, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen.

In diesem Sinne ist die Revision zulässig.

Auf Grundlage der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Behindertenpass, Behinderung, Gesamtbetrachtung, Grad der Behinderung, Gutachten, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L517.2001156.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at